

<https://www.kirchenrecht-velkd.de/document/59038> <sup>A</sup>

---

<sup>A</sup> **Kirchengesetz über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. März 1991 (ABl. 1991 S. A 26)**

*Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:*

§ 1

*Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens tritt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wieder bei.*

§ 2

*(1) Folgende in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in einer früheren oder geänderten Fassung geltende Kirchengesetze der Vereinigten Kirche erhalten mit dem Beitritt die Fassung, die zu diesem Zeitpunkt in der Vereinigten Kirche gilt:*

*1. Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung vom 3. Januar 1983,*

*2. Amtspflichtverletzungsgesetz (bisherige Bezeichnung „Amtszuchtgesetz“) in der Fassung vom 6. Dezember 1989 mit Ausnahme seines § 53*

*(2) Der § 53 des Amtspflichtverletzungsgesetzes bleibt in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Amtszuchtgesetzes vom 30. Oktober 1978 (Amtsblatt 1979 Seite A 25) in Kraft.*

§ 3

*Die Inkraftsetzung weiterer Kirchengesetze, die die Vereinigte Kirche bis zum Zeitpunkt des Beitritts mit Wirkung für ihre Gliedkirchen erlassen hat, sowie die Übernahme der Fassung der § 53, des Amtspflichtverletzungsgesetzes, wie er in der Vereinigten Kirche gilt, erfolgt durch Kirchengesetz der Landeskirche.*

§ 4

*(1) Dieses Kirchengesetz ändert die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1989 (Amtsblatt 1990 Seite A 5) in den §§ 2 Absatz 1, 29 Absatz 2 und 44 Ziffer 5.*

*(2) Es tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Beitritt wirksam wird. Dieser Zeitpunkt wird im Amtsblatt der Landeskirche bekanntgemacht.*

## 1.5.1 Verfassung VELKD

---

*(3) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 24. März 1988 (Amtsblatt Seite A 41) außer Kraft.*

**ABl. 1991 S. A 83:**

*Die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gehört somit seit dem 1. Oktober 1991 der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wieder als Gliedkirche an.*